

Kurztitel

Satzung der Internationalen Organisation für Migration

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 133/1990

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

25.01.1990

Text**Artikel 3**

Jeder Mitgliedstaat kann seinen Austritt aus der Organisation mit Wirkung zum Ende eines Haushaltsjahres notifizieren. Die Notifikation muß schriftlich erfolgen und dem Generaldirektor der Organisation spätestens vier Monate vor Ende des Haushaltsjahres zugehen. Ein Mitgliedstaat, der seinen Austritt notifiziert hat, muß seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation für das volle Haushaltsjahr erfüllen, in dem die Notifikation erfolgt.